



Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien

vom 01.03.2017

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden – Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 23. Februar 2016 (GBl. S.108 ff) in seiner Sitzung vom 22.02.2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 01.03.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen
- § 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Fristen
- § 7 Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung
- § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 9 Orientierungspraktikum
- § 10 Gemeinsame Kommission/Studienkommission Lehramt/Prüfungs- und Zulassungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum
- § 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen
- § 15 Nachteilsausgleich

- § 16 Modulprüfungen
- § 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen
- § 16b Mündliche Modulprüfungen
- § 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 19a Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studienfach
- § 19b Verlust des Prüfungsanspruchs der Bachelorprüfung Lehramt am Gymnasium
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzfristen/Familienpflichten
- § 25 Aberkennung des akademischen Grads
- § 26 Einsichtsrecht
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor und Masterabschlüssen der Lehrerbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 06.07.2015 den Aufbau des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien sowie die darin zu erbringenden studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Ulm.
- (2) Die StPO basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und

Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 einschließlich der Rahmenvorgaben für die Modularisierung und Einführung von Leistungspunktesystemen).

- (3) Die jeweils aktuelle Fassung des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien ist verbindlicher Teil dieser StPO. Änderungen der im Modulhandbuch getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser StPO zulässig; § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik sowie der Bildungswissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen und unter Anleitung anwenden zu können.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Ulm den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Studienbeginn

Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die in § 58 Abs. 1 und 2 LHG genannte Qualifikation verfügt. Weitere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in gesonderten Auswahl­satzungen für die zulassungsbeschränkten Studienfächer im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Die LP sind stets als ganze Punkte auszuweisen. Sie werden für tatsächlich erbrachte Leistungen vergeben und im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z.B. schriftliche, mündliche oder computergestützte Prüfung, Praktikumsbericht, Präsentation). Ferner ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.
- (4) Das Bachelorstudium ist in Module gegliedert. Die Bachelorarbeit bildet ein eigenes Modul. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einer Modulbeschreibung nach Maßgabe der Rahmenvorgaben für die Modularisierung gemäß § 1 Abs. 3 beschrieben. Die Gesamtheit aller Modulbeschreibungen bildet das Modulhandbuch.
- (5) Eine Modulbeschreibung im Modulhandbuch kann ohne Änderung der Modulbeschreibung in dieser Ordnung geändert werden, soweit nicht die in Abs. 6 Satz

1a) genannten Angaben betroffen sind. Solche Änderungen sind durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen.

- (6) Die Modulbeschreibung enthält Angaben zu:
 - a) ECTS-Punkte, Bewertungsmethode (u.a. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung) und Notenbildung.
 - b) Präsenzzeit, Unterrichtssprache, Dauer, Turnus, Modulkoordinator, Dozent(en), Einordnung in die Studiengänge, Vorkenntnisse, Lernergebnisse, Inhalt, Literatur, Lehr- und Lernformen, Arbeitsaufwand, Grundlage für..., etc.
- (7) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien beträgt insgesamt 180 LP. Das Studium umfasst zwei Studienfächer (mit in der Regel je 70 LP für das fachwissenschaftliche Studium und je 5 LP für das fachdidaktische Studium), die Bildungswissenschaften mit einem Umfang von 18 LP sowie die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 LP. Die an der Universität Ulm angebotenen Studienfächer und die möglichen Fächerkombinationen sind in Anlage A genannt.
- (8) Die Fachspezifischen Bestimmungen für die Studienfächer sind in Anlage B und die fachlichen Anforderungen für die Bildungswissenschaften in Anlage C geregelt.
- (9) Studierende können weitere als die vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Lehrangebot der Universität Ulm wählen (Zusatzprüfungen).
- (10) Die Anlagen A, B, und C sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Fristen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind Modulprüfungen studienbegleitend in den in § 13 vorgesehenen Prüfungszeiträumen zu erbringen.
- (2) Module können aus einer oder mehreren benoteten Prüfungen (Modulteilprüfungen) und/oder aus einer oder mehreren unbenoteten Studienleistungen bestehen. Näheres ist in den Anlagen B und C geregelt. Sofern nichts anderes für Modulteilprüfungen geregelt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Modulprüfungen auch für Modulteilprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 1 kann von der Erbringung weiterer Modulprüfungen bzw. von unbenoteten Studienleistungen abhängig gemacht werden.
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem jeweiligen Studiendekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für die fachspezifischen Teile incl. der Fachdidaktik des Modulhandbuches ist der Studiendekan des jeweiligen Studienfaches verantwortlich. Für den Teil Bildungswissenschaften ist der Studiendekan Psychologie verantwortlich.
- (5) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (6) Den Prüfungsanspruch in einem Studienfach verliert, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters mindestens je eine benotete

Prüfungsleistung erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Den Prüfungsanspruch in einem Studienfach verliert auch, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters mindestens 40 LP oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zehnten Fachsemesters alle in der Anlage B genannten Module für dieses Studienfach erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

- (7) Den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien verliert, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zehnten Fachsemesters alle in der Anlage C genannten Module erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (8) Prüfungsfristen im Sinne der Absätze 6 und 7 sind für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen um die Zeiten der Wahrnehmung von Familienpflichten gemäß § 24 Abs. 1, 2 und 4 sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu verlängern.
- (9) Ob der Studierende einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Absatz 6 vorgesehenen Fristen ablegen darf, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als entschuldigte Abwesenheit bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Arztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit und Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen. Das Gleiche gilt auch im Falle einer betreuungsbedingten Anwesenheits- oder Prüfungsverhinderung bei pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 7 Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung

- (1) Die Universität Ulm bietet eine auf das Studium und die Person bezogene individuelle Studienverlaufsplanung durch den Studienfachberater für die Lehramtsstudiengänge an.
- (2) Der Studienfachberater bietet zur Unterstützung der Studierenden im Hinblick und zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs Studienverlaufsempfehlungen an, wenn diese von Studierenden mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Studierende mit Kind, Familienpflichten, chronische Krankheit, besondere wirtschaftliche Situation etc.) gewünscht und für diese Studierenden in den grundständigen Studiengängen notwendig werden. Notwendig werden sie aus Sicht der Universität insbesondere dann, wenn
 - a) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters in mindestens einem Studienfach weniger als 8 Leistungspunkte erreicht haben oder
 - b) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters in mindestens einem Studienfach keine Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 6 oder weniger als 15 Leistungspunkte erreicht haben oder
 - c) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters in mindestens einem Studienfach weniger als 30 Leistungspunkte erreicht habenund die Gründe für Prüfungsschwierigkeiten von den Studierenden zu vertreten sind.

- (3) Bei der Festlegung von Empfehlungen bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäß festgelegten Fristen für bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die allgemein prüfungsrechtlichen Rechtsgrundsätze unberührt.
- (4) Der Studienfachberater bietet auch eine Studienverlaufsempfehlung für Studierende an, die durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen.
- (5) Die Beratungen sind vertraulich.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 9 Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum umfasst in der Regel drei Wochen und ist Teil der Bildungswissenschaften.

§ 10 Gemeinsame Kommission/Studienkommission Lehramt/Prüfungs- und Zulassungsausschuss

- (1) Der Senat bildet auf Vorschlag der für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beteiligten Fakultäten eine für diesen Studiengang verantwortliche, aus den beteiligten Fakultäten zusammengesetzte Gemeinsame Kommission. Aufgabe dieser Gemeinsamen Kommission ist es, den Kontakt zwischen den Fachwissenschaften, der Schulpraxis und der Lehrerbildung zu institutionalisieren, zu verstetigen und darüber hinaus die Stellung der Lehrerbildung in der Universität zu stärken. Der Vizepräsident für Lehre und Internationales führt den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission. Ferner bestimmt der Senat auf Vorschlag der am Studiengang Lehramt für Gymnasien beteiligten Fakultäten einen Studiendekan und einen stellvertretenden Studiendekan als Mitglieder der Kommission. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat, der Vertreter der Bildungswissenschaften vom Department für Geisteswissenschaften und dem Institut für Psychologie und Pädagogik der Universität Ulm benannt. Die Gruppe der Hochschullehrer muss mindestens über die Hälfte der Stimmen im Ausschuss verfügen. Darüber hinaus werden dieser Gemeinsamen Kommission die Aufgaben in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten und die Aufgabe zur Verleihung der Hochschulgrade im Namen der Universität übertragen.
- (2) Der Gemeinsamen Kommission gehören 14 Mitglieder an und zwar: neben dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales, dem Studiendekan und dem stellvertretenden Studiendekan vier weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde, ein Vertreter der Bildungswissenschaften, ein akademischer Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG, der für die Lehrerbildung an der Universität Ulm zuständige Lehrer sowie vier Studierende mit beratender Stimme. Der Studiendekan, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder müssen jeweils die an der Universität angebotenen Studienfächer vertreten. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann zu diesen Sitzungen insbesondere den Leiter des Seminars für Didaktik und Lehrerbildung, einen Leiter der

örtlichen Gymnasien sowie einen Vertreter der Pädagogischen Hochschulen als sachverständige Gäste einladen.

- (3) Der Studiendekan führt den Vorsitz der Studienkommission Lehramt. Aus der Mitte der Gemeinsamen Kommission wird die Studienkommission Lehramt durch den Studiendekan gebildet. Der Studienkommission Lehramt gehören zehn Mitglieder an und zwar: neben dem Studiendekan und seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder der Fächer, ein Vertreter der Bildungswissenschaften, der für die Lehrerbildung an der Universität Ulm zuständige Lehrer sowie vier Studierende. Zur Studienkommission Lehramt lädt der Studiendekan als ständige Gäste die Vertreter der Fächer ein, die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gemäß Absatz 2 sind, aber nicht Mitglieder der Studienkommission.
- (4) Die Gemeinsame Kommission bildet den gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und den gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Studiendekan führt den Vorsitz des gemeinsamen Zulassungsausschusses und des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind mit den Mitgliedern des gemeinsamen Zulassungsausschusses und Prüfungsausschusses identisch.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben generell auf die jeweiligen Vertreter der in Ulm angebotenen Studienfächer für das Lehramt und der Bildungswissenschaften übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche bzw. Abhilfen. In den Fällen, die in der Entscheidungszuständigkeit des Prüfungsausschusses bleiben, kann durch den Vorsitzenden ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter zur Vorbereitung der Entscheidung eingesetzt werden. Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit dem für die Lehre zuständigen Vizepäsidenten vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsbehörde für die Universität Ulm. Der Vorsitzende und die Vertreter gemäß Satz 1 informieren die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben und die von ihnen getroffenen Entscheidungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Der Prüfungsausschuss überwacht die Organisation der Modulprüfungen und ist zuständig für die Durchführung der ihm durch diese StPO zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser StPO und fällt die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, übernimmt die Prüfung auf wesentliche Unterschiedsfeststellung gemäß § 12 und ist Beschwerdestelle im Fall der Nichtanerkennung. Er berichtet den Fakultäten, die Studienfächer für das Lehramt an Gymnasien anbieten, regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis, insbesondere der Studien- und Prüfungszeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt auch Anregung zur Reform der StPO und zu Modulbeschreibungen.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung

schriftlich oder zur Niederschrift an das Studiensekretariat der Universität Ulm zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen.

- (10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer sind grundsätzlich Hochschullehrer, habilitierte Mitglieder, akademische Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sowie Lehrbeauftragte gemäß § 56 Abs. 2 LHG. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und mündliche Modulprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet. Ein Zweitgutachten für die Bachelorarbeit ist zu erstellen, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde; § 17 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang/Workload und Profil den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Ulm im Wesentlichen entsprechen. Dabei orientiert sich die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung an den Qualifikationszielen der Modulhandbücher. Es kann individuell, pauschal oder mit einer Kombination aus beiden Verfahren auf die Studien- und Prüfungsleistungen der beantragten Studienfächer angerechnet werden. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Der Studierende soll den Antrag auf Anerkennung innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation in den aufnehmenden Studiengang stellen und die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitstellen. Für Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule studieren, gilt Absatz 2 Satz 3. Die Dokumente sollen als Kopie eingereicht werden und in Deutsch oder Englisch ausgestellt sein. Sofern Unterlagen für die Anerkennung fehlen, müssen diese bis 12 Wochen nach Antragstellung nachgereicht

werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung in angemessener Frist. Er entscheidet auch in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

- (2) Die Anerkennung erfolgt ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationsabkommen (Double Degree Programmes) erbracht wurden. Die Anerkennung soll ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen während eines Studienabschnitts an einer ausländischen Hochschule auf der Grundlage eines Learning Agreements erbracht wurden. Dabei soll der Studierende innerhalb von sechs Monaten nach Rückkehr von einem Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule sein Learning Agreement sowie ein Transcript of Records vorlegen. In anderen Fällen erfolgt die Anerkennung im Einzelnen durch eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede.
- (3) Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Ist das Notensystem nicht vergleichbar oder liegen keine Noten vor, können die Noten umgerechnet werden oder es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Für ausländische Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums in einem Studiengang an der Universität Ulm studieren und während dieses Studiums Prüfungen absolvieren und diese nicht bestehen, werden die nicht bestandenen Prüfungen in einem späteren Studiengang der Universität Ulm als Fehlversuche angerechnet, sofern es sich um die gleiche Prüfung handelt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Universität Ulm werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in einem anderen Studiengang angerechnet, sofern es sich um die gleiche Prüfung handelt. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen in Studiengängen an der Universität Ulm als Kontaktstudierende erbracht wurden, werden ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede anerkannt, wenn es sich um den gleichen oder verwandten Studiengang handelt.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Der Prüfungsausschuss erteilt schriftlich oder elektronisch eine positive oder negative Anerkennungsentscheidung. Bei Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Bescheid gibt er die Gründe für die Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung an.
- (7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Form von Leistungspunkten anerkannt, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiengangs gleichwertig sind, der ersetzt werden soll und wenn die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50% des Hochschulstudiums ersetzt werden soll. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen. Absatz 1 gilt in Bezug auf das Verfahren entsprechend.

- (8) Die Anerkennung von Studienabschlüssen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Zulassungsausschüsse. Näheres regelt die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel im ersten Prüfungszeitraum in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, im zweiten Prüfungszeitraum in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt. Erstprüfungen finden in der Regel im ersten Prüfungszeitraum, Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im zweiten Prüfungszeitraum statt. Die Prüfungen des zweiten Prüfungszeitraums werden in der Regel an der Universität Ulm offen angeboten. Werden schriftliche oder mündliche Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum als geschlossene Prüfungen angeboten, so dürfen an diesen nur Studierende teilnehmen, die zu einem früheren Prüfungstermin zur selben Prüfung angemeldet waren und diese nicht bestanden haben oder denen wegen eines triftigen Grundes (z.B. Prüfungsunfähigkeit) ein Rücktritt genehmigt wurde.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Die Frist für die Anmeldung zu schriftlichen Klausurprüfungen eines Moduls endet spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (4) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende online über das Hochschuldienstportal und in Ausnahmefällen, insbesondere bei Zusatzprüfungen und geschlossenen Wiederholungsprüfungen bei vorheriger Prüfungsunfähigkeit, schriftlich oder elektronisch beim Studiensekretariat anmelden. Sofern in der Anlage B und C für die einzelnen in den Lehramtsstudiengängen angebotenen Studienfächer verlangt, sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 nachzuweisen. Die Anmeldung nach Absatz 3 gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht gegenüber dem Studiensekretariat widerruft. Von Prüfungsterminen kann innerhalb der Anmeldefrist ohne Grund zurückgetreten werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Nach Ende der Anmeldefrist ist der Prüfungstermin bindend, es sei denn der Studierende macht einen für die verspätete Anmeldung, für den Rücktritt oder das Versäumnis der Prüfung wichtigen Grund geltend. Als wichtiger Grund für die verspätete Anmeldung gelten insbesondere zu erbringende Studienleistungen, die vor der Ablegung zur Modulprüfung erbracht werden müssen und erst nach der Anmeldefrist vollständig erbracht werden können.

§ 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen beschränkt werden. Die Fakultät, zu deren Studienfach das jeweilige Modul gehört, entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen

nicht möglich ist. Die Auswahl erfolgt unter Vermeidung unbilliger Härten im Benehmen mit den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und den betroffenen Studierenden. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a. in dem jeweiligen Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Ulm eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, ausgenommen Beurlaubungen gemäß § 61 Absatz 3 LHG sowie gemäß § 26 Abs. 6 der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation,
 - b. die in den Anlagen B und C für die jeweilige Modulprüfung genannten notwendigen Studienleistungen nachweist,
 - c. den Prüfungsanspruch im betreffenden Studienfach oder in den Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen der Studierende nicht an der Universität Ulm im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben oder beurlaubt ist. Absatz 2a) bleibt unberührt.
- (5) Die Ablehnung bzw. der Widerruf des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom Studiensekretariat schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung (Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig gemäß den Bestimmungen dieser StPO teilzunehmen oder erforderliche Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, ob etwaige Fehlzeiten kompensiert werden können oder die Lehrveranstaltung wiederholt werden muss bzw. wie gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen bei entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 16 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Studiensekretariat durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Studiensekretariat übergeben.

§ 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Modulprüfungen können computergestützt durchgeführt werden.
- (3) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
- (4) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (5) Schriftliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Absolvieren der Prüfung bewertet werden.

§ 16b Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind z.B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung in der Regel von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Eine mündliche Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als Videoprüfung durchgeführt werden. Erforderlich ist dafür das Einverständnis des Prüfers und des Prüflings, eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten des Prüfenden und des Prüflings sowie die Anwesenheit einer neutralen Aufsichtsperson.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelorarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP und ist in einem der Studienfächer anzufertigen. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der der Studierende zeigen soll, dass er in

der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In Anlage B kann die Präsentation der Bachelorarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte zu vergeben, die als Integrierte Schlüsselqualifikation gewertet werden können.

- (4) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 1 und 2 gestellt. Die Themenstellung und Betreuung kann mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschuss es auch durch einen Prüfer erfolgen, der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Prüfer der Fakultät angehört. Mit der Themenstellung übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelorarbeit.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelorarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Studiensekretariat aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustimmen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängern, sofern die Fristüberschreitung vom Studierenden nicht zu vertreten ist. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei eigener Krankheit, bei Krankheit des Kindes sowie bei längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen vor. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen sechs Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in einfacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Dabei ist dem Studiensekretariat eine PDF Version für Prüfungszwecke elektronisch zu übermitteln. Davon unberührt bleiben Regelungen zwischen dem Studierenden und der Bibliothek (KIZ) in Bezug auf Verwertungs- und Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Bachelorarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.

- (11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Module, die in die Gesamtnote einfließen (endnotenrelevante Module) sind in den Anlagen B und C aufgeführt.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (2a) Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:
- | | |
|-----|---|
| 1,0 | = sehr gut, bei mindestens 90% |
| 1,3 | = sehr gut minus, bei mindestens 86,67%, aber weniger als 90% |
| 1,7 | = gut plus, bei mindestens 83,33%, aber weniger als 86,67% |
| 2,0 | = gut, bei mindestens 80%, aber weniger als 86,67% |
| 2,3 | = gut minus, bei mindestens 76,67%, aber weniger als 80% |
| 2,7 | = befriedigend plus, bei mindestens 73,33%, aber weniger als 76,67% |
| 3,0 | = befriedigend, bei mindestens 70%, aber weniger als 73,33% |
| 3,3 | = befriedigend minus, bei mindestens 67,67%, aber weniger als 70% |
| 3,7 | = ausreichend plus, bei mindestens 63,33%, aber weniger als 67,67% |
| 4,0 | = ausreichend, bei mindestens 60%, aber weniger als 63,33% |
| 5,0 | = nicht ausreichend, bei weniger als 60% |

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat (Gleitklausel).

- (3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Sind die zweite Dezimalstelle fünf und alle weiteren Dezimalstellen null, so wird abweichend abgerundet.
- (3a) Werden innerhalb eines Moduls eine oder mehrere unbenotete Studienleistungen (Scheine) verlangt, ohne dass diese Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind, und erbringt ein Studierender dabei jeweils die festgelegte Mindestleistung, so gilt bzw. gelten diese Studienleistungen als bestanden. Bei bestandener Modul(teil)prüfung kann dem Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen ein Notenbonus auf die Modul(teil)prüfung bis zur nächst besseren Zwischenstufe von 0,3 bzw. 0,4 gewährt werden. Das Modulhandbuch legt fest, welche Module Studienleistungen gemäß Satz 1 vorsehen. Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0		nicht ausreichend	fail

- (5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel vom Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Ist die Arbeit gemäß § 11 Abs. 4 von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, wird dieser vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ist in die Gesamtnote einzubeziehen. Wird die Abschlussprüfung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) In die Gesamtnote eines Studienfachs fließen die besten Prüfungsnoten im Umfang von mindestens 60 LP ein. Dabei werden die Prüfungen mit der gleichen Prüfungsnote aufsteigend nach ihren LP zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die Prüfung, mit der der Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten erstmalig überschritten wird, wird voll gewichtet. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (7) In die Gesamtnote der Bildungswissenschaften fließen die Prüfungsnoten der in Anlage C als endnotenrelevant gekennzeichneten Module ein. Dabei werden die Prüfungen einfach nach LP gewichtet. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Gesamtnoten der beiden Studienfächer, der Gesamtnote der Bildungswissenschaften und der Note der Bachelorarbeit. Dabei zählen die beiden Studienfächer jeweils 75-fach, die Bildungswissenschaften 18-fach und die Bachelorarbeit 12-fach.
- (9) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.
- (10) Bei einer Gesamtnote der Bachelorprüfung kleiner oder gleich 1,1 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Bachelorarbeit sowie eine eventuell erforderliche Präsentation sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19a Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studienfach

Der Prüfungsanspruch in einem Studienfach geht verloren, wenn

- a) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- b) ein Studierender eine Prüfung gemäß der Anlage B endgültig nicht bestanden hat oder sie als nicht bestanden gilt,
- c) ein Studierender eine Prüfung gemäß der Anlage B nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht rechtzeitig erbracht hat.

§ 19b Verlust des Prüfungsanspruchs der Bachelorprüfung Lehramt am Gymnasium

Der Prüfungsanspruch für die Bachelorprüfung Lehramt am Gymnasium geht verloren, wenn

- a) ein Studierender eine Prüfung gemäß der Anlage C endgültig nicht bestanden hat oder sie als nicht bestanden gilt,
- b) ein Studierender eine Prüfung gemäß der Anlage C nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht rechtzeitig erbracht hat.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 6 Abs. 6

wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind nur die Prüfungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (3) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Eine mündliche Präsentation zur Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Studiums

Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der in den Anlagen B und C aufgeführten für die gewählten Studienfächer und für die Bildungswissenschaften erforderlichen Studienleistungen und Module und die Bachelorarbeit erfolgreich

erbracht hat und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelorstudiums erbracht hat.

§ 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die erzielten Noten in den Studienfächern (einschließlich Dezimalen), die erzielte Note in den Bildungswissenschaften, das Thema, das Studienfach und die Note der Bachelorarbeit sowie Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) sowie ggf. die Zusatzprüfungen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird folgenden ECTS-Noten zugeordnet:
 - A: die besten 10%
 - B: die nächsten 25%
 - C: die nächsten 30%
 - D: die nächsten 25%
 - E: die nächsten 10%

Dabei besteht die Vergleichskohorte aus allen Absolventen, die in den dem Prüfungsdatum vorangegangenen vier Semestern das Bachelorstudium abgeschlossen haben. Bei einer Kohorte von weniger als 25 Absolventen wird keine ECTS-Note

ausgewiesen; auf Antrag wird ein individualisiertes einheitliches Ranking erstellt. Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und Niveau des Abschlusses, den Status der Universität Ulm sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Leiter des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Ulm und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Prüfungszeugnis und Urkunde werden auf Antrag und gegen Gebühr auch in Englisch ausgestellt. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Exmatrikulationsdatum zu stellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes sowie der intensiven Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls angerechnet, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wiederholten Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss den

Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studienfach.

- (4) Bachelorarbeiten, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In besonders schweren oder wiederholten Fällen des Absatzes 4 kann der Studierende vom Prüfungsausschuss von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang an der Universität Ulm ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch die Wiederholungsprüfungen. Über die Exmatrikulation ist in diesem Fall im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsvorstand und dem Präsidium zu entscheiden.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (7) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Schutzfristen/Familienpflichten

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den FSPO.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studiensekretariat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studiensekretariat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Absatz 1 Satz 2 - 4 gilt entsprechend.
- (3) Studierende, die wegen eines Grundes gemäß Absatz 1 und 2 beurlaubt sind, können auch Studienleistungen und Modulprüfungen gemäß § 61 Abs. 3 LHG erbringen.
- (4) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt¹. Dazu zählen insbesondere die Erziehung von

¹ Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder oder von Alleinerziehenden mit Kind/ern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung

Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes. Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Fristverlängerung aufgrund von Familienpflichten soll die Regelstudienzeit des Studiengangs nicht überschreiten.

§ 25 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

für einander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

§ 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.08.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 25 vom 26.08.2015, Seite 271 -304 außer Kraft.

Ulm, den 01.03.2017

gez.

Professor Dr. Michael Weber

- Präsident –

Anlage A: Fächerkatalog

An der Universität Ulm werden folgende Fächerkombinationen angeboten:

- (1) Biologie/Mathematik**
- (2) Biologie/Chemie**
- (3) Mathematik/Chemie**
- (4) Mathematik/Physik**
- (5) Mathematik/Informatik**
- (6) Mathematik/Wirtschaftswissenschaften**
- (7) Physik/Informatik**
- (8) Physik/Naturwissenschaft und Technik**

Andere Fächerkombinationen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden, sofern der Antragsteller in einem der beiden gewählten Studienfächer Module im Umfang mindestens 35 Leistungspunkte zum Zeitpunkt der Antragstellung erbracht hat.

Anlage B: Bestimmungen für die wissenschaftlichen Studienfächer

(1) Fächerkombination Biologie und Mathematik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Biologie und Mathematik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Biologie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Biologie der Prokaryoten	6	ja
Chemie für Lehramt Biologie	7	ja
Entwicklungsbiologie und Genetik	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Pflanzenphysiologie	6	ja
Soziobiologie, Verhalten, Humanbiologie und Evolution des Menschen	3	ja
Systematik und Evolution	9	ja
Tierphysiologie	12	ja
Ökologie	8	ja
Fachdidaktik Biologie I	5	ja

- c. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- d. Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Mathematik, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters entweder die Teilmodulprüfung in Lineare Algebra 1 oder die Teilmodulprüfung in Analysis 1 aus dem Modul Grundlagen der Mathematik für Lehramtsstudierende erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(2) Fächerkombination Biologie und Chemie

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung mit den Studienfächern Biologie und Chemie sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Biologie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Biologie der Prokaryoten	6	ja
Entwicklungsbiologie und Genetik	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Pflanzenphysiologie	6	ja
Soziobiologie, Verhalten, Humanbiologie und Evolution des Menschen	3	ja
Systematik und Evolution	9	ja
Tierphysiologie	12	ja
Ökologie	8	ja
Fachdidaktik Biologie I	5	ja
Physik für Biologen	8	ja

- c. Folgende Module sind im Studienfach Chemie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Anorganische Chemie I	3	ja
Anorganische Chemie II	3	ja
Chemie der Elemente	10	ja
Computeranwendungen in der Chemie	2	ja
Ergänzende Mathematische Methoden	3	ja
Grundpraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	3	nein
Grundpraktikum Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	3	nein
Grundpraktikum Organische Chemie	3	ja
Grundpraktikum Physikalische Chemie	3	ja
Mathematik für Chemiker I	4	ja
Organische Chemie I	6	ja
Organische Chemie II	6	ja
Physikalische Chemie I	7	ja
Physikalische Chemie II	7	ja
Fachdidaktik Chemie I	5	ja

(3) Fächerkombination Chemie und Mathematik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Chemie und Mathematik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Chemie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Anorganische Chemie I	3	ja
Anorganische Chemie II	3	ja
Chemie der Elemente	10	ja
Computeranwendungen in der Chemie	2	ja
Grundpraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	3	nein
Grundpraktikum Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	3	nein
Grundpraktikum Organische Chemie	3	ja
Grundpraktikum Physikalische Chemie	3	ja
Organische Chemie I	6	ja
Organische Chemie II	6	ja
Physikalische Chemie I	7	ja
Physikalische Chemie II	7	ja
Fachdidaktik Chemie I	5	ja
Physik für Biologen	8	ja

- c. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- d. Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Mathematik, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters entweder die Teilmodulprüfung in Lineare Algebra 1 oder die Teilmodulprüfung in Analysis 1 aus dem Modul Grundlagen der Mathematik für Lehramtsstudierende erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Fächerkombination Mathematik und Physik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Mathematik und Physik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- c. Folgende Module sind im Studienfach Physik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Mathematische Methoden I	4	ja
Mathematische Methoden II	4	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja
Eines der beiden Module Grundpraktikum Physik II oder Projektpraktikum	6	nein

- d. Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Mathematik, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters entweder die Teilmodulprüfung in Lineare Algebra 1 oder die Teilmodulprüfung in Analysis 1 aus dem Modul Grundlagen der Mathematik für Lehramtsstudierende erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(5) Fächerkombination Mathematik und Informatik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Informatik und Mathematik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Informatik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Einführung in die Informatik	8	ja
Formale Grundlagen	8	ja
Grundlagen der Betriebssysteme	7	ja
Grundlagen der Rechnerarchitektur	8	ja
Grundlagen der Rechnernetze	5	ja
Programmierung von Systemen	8	ja
Softwaregrundprojekt	10	nein
Fachdidaktik Informatik I	5	ja

- c. Zusätzlich zu den Modulen aus 5b. sind Wahlpflichtmodule im Studienfach Informatik im Umfang von 16 LP aus folgenden Modulen zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja
Berechenbarkeit und Komplexität	4	ja
Informationssysteme	6	ja
Paradigmen der Programmierung	4	ja
Logik	4	ja

- d. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- e. Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Mathematik, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters entweder die Teilmodulprüfung in Lineare Algebra 1 oder die Teilmodulprüfung in Analysis 1 aus dem Modul Grundlagen der Mathematik für Lehramtsstudierende erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Fächerkombination Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- c. Folgende Module sind im Studienfach Wirtschaftswissenschaften erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	ja
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	ja
Externes und Internes Rechnungswesen	9	ja
Investition und Finanzierung	9	ja
Makroökonomik	6	ja
Mikroökonomik	6	ja
Grundzüge des bürgerlichen Rechts	6	ja
Seminar in Wirtschaftswissenschaften	4	ja
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften I	5	ja

- d. Zusätzlich zu den Modulen aus c. sind Wahlpflichtmodule aus der Betriebswirtschaft, dem Recht oder der Volkswirtschaft im Umfang von 18 LP erfolgreich zu belegen.
- e. Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Wirtschaftswissenschaften, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters zwei der folgenden Modul(teil)prüfungen erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
 - Einführung in die BWL
 - Einführung in die VWL
 - Externes Rechnungswesen
 - Mikroökonomik

- f. Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Mathematik, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters entweder die Teilmodulprüfung in Lineare Algebra 1 oder die Teilmodulprüfung in Analysis 1 aus dem Modul Grundlagen der Mathematik für Lehramtsstudierende erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(7) Fächerkombination Physik und Informatik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Informatik und Physik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Informatik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Einführung in die Informatik	8	ja
Formale Grundlagen	8	ja
Grundlagen der Betriebssysteme	7	ja
Grundlagen der Rechnerarchitektur	8	ja
Grundlagen der Rechnernetze	5	ja
Programmierung von Systemen	8	ja
Softwaregrundprojekt	10	nein
Höhere Mathematik I	10	ja
Fachdidaktik Informatik I	5	ja

- c. Zusätzlich zu den Modulen aus 7b. sind Wahlpflichtmodule im Studienfach Informatik im Umfang von 6 LP aus folgenden Modulen zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja
Berechenbarkeit und Komplexität	4	ja
Informationssysteme	6	ja
Paradigmen der Programmierung	4	ja
Logik	4	ja

- d. Folgende Module sind im Studienfach Physik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Höhere Mathematik II	10	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja
Physikpraktikum für Lehramt	4	nein

(8) Fächerkombination Physik und Naturwissenschaft und Technik (NWT)

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung mit den Studienfächern Naturwissenschaft und Technik und Physik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Physik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Rechnergestützte Datenerfassung und -analyse	3	nein
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja
Höhere Mathematik I	10	ja

- c. Folgende Module sind im Studienfach Naturwissenschaft und Technik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja
Grundpraktikum der Elektrotechnik	3	nein
Projektpraktikum	6	nein
Informatik für Lehramt NWT	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Einführung in die Chemie	6	ja
Höhere Mathematik II	10	ja
Fachdidaktik Naturwissenschaft und Technik I	5	ja

- d. Aus dem folgenden Modulkatalog sind Module im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten im Studienfach Naturwissenschaft und Technik zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module genehmigen.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analoge Schaltungen	5	ja
Digitale Schaltungen	4	ja
Einführung in die Energietechnik	4	ja
Einführung in die Werkstoffe	4	ja
Digitale Schaltungen	4	ja
Systemtechnik	6	ja

- e. Zusätzlich zu den Modulen aus c. und d. sind Wahlpflichtmodule im Studienfach Naturwissenschaft und Technik aus dem fachwissenschaftlichen Angebot der Natur- und Ingenieurwissenschaften erfolgreich zu belegen, so dass insgesamt Module im Umfang von 150 Leistungspunkte erreicht werden.

(9) Weitere Fächerkombinationen

- a. Gestattet der Prüfungsausschuss gemäß Anlage A eine weitere Fächerkombination, so sind in jedem der beiden Studienfächer Module im Umfang von 75 Leistungspunkten zu erbringen. Die verpflichtend zu erbringenden Module sind in den Absätzen b. bis h. genannt. Über weitere zu erbringende Module entscheidet der Prüfungsausschuss.
- b. Folgende Module sind im Studienfach **Biologie** erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Biologie der Prokaryoten	6	ja
Chemie für Lehramt Biologie	7	ja
Entwicklungsbiologie und Genetik	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Pflanzenphysiologie	6	ja
Soziobiologie, Verhalten, Humanbiologie und Evolution des Menschen	3	ja
Systematik und Evolution	9	ja
Tierphysiologie	12	ja
Ökologie	8	ja
Fachdidaktik Biologie I	5	ja

- c. Folgende Module sind im Studienfach **Chemie** erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Anorganische Chemie I	3	ja
Anorganische Chemie II	3	ja
Chemie der Elemente	10	ja
Computeranwendungen in der Chemie	2	ja
Grundpraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	3	nein
Grundpraktikum Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	3	nein
Grundpraktikum Organische Chemie	3	ja
Grundpraktikum Physikalische Chemie	3	ja
Organische Chemie I	6	ja
Organische Chemie II	6	ja
Physikalische Chemie I	7	ja
Physikalische Chemie II	7	ja
Fachdidaktik Chemie I	5	ja

- d. Folgende Module sind im Studienfach **Informatik** erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Einführung in die Informatik	8	ja
Formale Grundlagen	8	ja
Grundlagen der Betriebssysteme	7	ja
Grundlagen der Rechnerarchitektur	8	ja
Grundlagen der Rechnernetze	5	ja
Programmierung von Systemen	8	ja
Softwaregrundprojekt	10	nein
Fachdidaktik Informatik I	5	ja

- e. Folgende Module sind im Studienfach **Mathematik** erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Mathematik, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters entweder die Teilmodulprüfung in Lineare Algebra 1 oder die Teilmodulprüfung in Analysis 1 aus dem Modul Grundlagen der Mathematik für Lehramtsstudierende erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- f. Folgende Module sind im Studienfach **Naturwissenschaft und Technik (NWT)** erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja
Grundpraktikum der Elektrotechnik	3	nein
Projektpraktikum	6	nein
Informatik für Lehramt NWT	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Einführung in die Chemie	6	ja
Höhere Mathematik II	10	ja
Fachdidaktik Naturwissenschaft und Technik I	5	ja

g. Folgende Module sind im Studienfach **Physik** erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja

h. Folgende Module sind im Studienfach **Wirtschaftswissenschaften** erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnotenrelevant (ja/nein)
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	ja
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	ja
Externes und Internes Rechnungswesen	9	ja
Investition und Finanzierung	9	ja
Makroökonomik	6	ja
Mikroökonomik	6	ja
Grundzüge des bürgerlichen Rechts	6	ja
Seminar in Wirtschaftswissenschaften	4	ja
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften I	5	ja

Zusätzlich zu diesen Modulen sind Wahlpflichtmodule aus der Betriebswirtschaft, dem Recht oder der Volkswirtschaft im Umfang von 18 LP erfolgreich zu belegen.

Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 1 verliert den Prüfungsanspruch im Studienfach Wirtschaftswissenschaften, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters zwei der folgenden Modul(teil)prüfungen erfolgreich im spätestens zweiten Prüfungsversuch erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- Einführung in die BWL
- Einführung in die VWL
- Externes Rechnungswesen
- Mikroökonomik

Anlage C: Bildungswissenschaften

(1) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst 18 Leistungspunkte.

(2) Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	5	ja
Schulpraktische Orientierung mit Reflexion	5	ja
Professionsbezogene Vertiefung der Bildungswissenschaften	4	ja
Personale Kompetenz	4	nein